



Nachteilsausgleich

Liebe zukünftige Lernende
Lieber zukünftiger Lernender

Haben Sie eine Diagnose, AD(H)S, Legasthenie, Dyskalkulie, ASS usw. und wurde bisher darauf Rücksicht genommen?

Mit der Lehre beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Bis jetzt waren Sie wahrscheinlich nur Empfänger von Massnahmen und mussten sich nicht darum kümmern, wie Sie sie erhalten. In der Berufsschule müssen Sie jedoch selber aktiv werden, damit solche Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (BehiG Art. 1). Der Bund und die Kantone sind verpflichtet Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligung zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Angemessene Massnahmen stellen keine Ungleichbehandlung dar (BehiG Art. 5 Abs. 1 u. 2).

Der Nachteilsausgleich hat zum Ziel, die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei um formale und nicht um inhaltliche Anpassungen.

Um einen Nachteilsausgleich zu beantragen, müssen Sie das entsprechende Formular (http://www.mba.zh.ch/berufslehre_nachteilsausgleich) ausfüllen. Kümmern Sie sich bei Bedarf rechtzeitig um ein aktuelles Gutachten und achten Sie darauf, dass die gewünschten Ausgleichsmassnahmen klar im Gutachten umschrieben sind (z.B. 10% Zeitzuschlag pro Stunde).

Bitte informieren Sie uns unbedingt per E-Mail an fsed@tbz.ch, falls Sie bereits durch die IV unterstützt werden. Unsere interne Fachstelle für Supported Education (FSEd) prüft gerne, ob Sie Anspruch auf eine zusätzliche Unterstützung haben. Wir werden Sie gerne persönlich begleiten und beraten.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die Lehre und freuen uns, Sie an der Technischen Berufsschule begrüßen zu dürfen.

Wir freuen uns auf Sie.

Freundliche Grüsse

Das Team der Fachstelle für Supported Education